

Inhalt

Grundlagen des Rahmenvertrages GPP

Besondere Bedingungen Teil A: Allgemein

Besondere Bedingungen Teil B: Sachversicherung

Besondere Bedingungen Teil C: Softwareversicherung

Besondere Bedingungen Teil D: Betriebsunterbrechungs(BU)-Versicherung

Anhang: Anlagenspezifikation

Grundlagen des Rahmenvertrages GPP:

1. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung Allianz ABE 2011 - Fassung Januar 2011 - (Druckstück TV 502/04) und Klauseln:

- TK 1111 Röhren
- TK 1213 Zwischenbildträger
- TK 1507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
- TK 1820 Regressverzicht

2. Besonderen Bedingungen:

- Teil A: Allgemein
- Teil B: Sachversicherung
- Teil C: Softwareversicherung, soweit vereinbart
- Teil D: Betriebsunterbrechungs(BU)-Versicherung, soweit vereinbart

3. Besondere Vereinbarungen:

- MR-Anlagen (Kernspintomographen)
- Anlagen der Lithotripsie (z.B. Nierenlithotripter)
- Zusatzversicherung für die kaufmännische Praxis-einrichtung, soweit vereinbart

sowie ggf. zusätzlich vereinbarte und gemäß Versicherungsschein dokumentierte Klauseln und Vereinbarungen.

Besondere Bedingungen Teil A: Allgemein

1. Höchstentschädigung

In den Teilen B, C und D dieses Rahmenvertrages vereinbarte Höchstentschädigungen finden getrennt Anwendung.

2. Selbstbehalte

In den Teilen B, C und D dieses Rahmenvertrages vereinbarte Selbstbehalte finden getrennt Anwendung.

3. Beiträge

3.1 Beitragssatz p.a.

(1) Es gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Beitragssatz, zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

(2) Ändern sich die Grundlagen Beitragskalkulation (z.B. Zusammensetzung des Anlagenumfanges, Deckungsumfang), wird der Beitragssatz neu verhandelt und ab Eintritt

der Änderung dem Rahmenvertrag zugrunde gelegt; unerhebliche Änderungen bleiben außer Betracht.

3.2 Beitragsberechnung; Fälligkeitstermin

(1) Der erste Beitrag wird ab Beginn des Rahmenvertrages bis zum nächsten Fälligkeitstermin berechnet.

(2) Die folgenden Jahresbeiträge werden jeweils im voraus auf Grundlage der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme berechnet.

(3) Für die aufgrund der Stichtagsmeldung gemäß Teil B Ziffer 7. (2) neuen Versicherungssummen wird der Beitrag wie folgt berechnet/gutgeschrieben:

- ab der Mitte des vergangenen Jahres für die Sachversicherung;
- ab dem dokumentierten Versicherungsbeginn für Software- und BU-Versicherung.

(4) Fälligkeitstermin

- des Jahresbeitrages ist der 01.01. eines jeden Jahres;
- für Stichtagsberechnungen ist der Zugang der jeweiligen Rechnung.

4. Umstellung bestehender Verträge

Bei der ALLIANZ bestehende Versicherungsverträge zur Elektronikversicherung (Sach, Software, BU) werden ab Beginn des Rahmenvertrages auf dessen Bestimmungen umgestellt. Gezahlte unverbrauchte Beiträge werden angerechnet.

Besondere Bedingungen Teil B: Sachversicherung

1. Versicherte Sachen

(1) Versichert sind sämtliche

- energetisch betriebenen Anlagen der Medizintechnik, ausgenommen: Endoskopiegeräte und Implantate,
- Anlagen der Allgemeintechnik,

die in der Anlagenspezifikation gemäß Anhang aufgeführt sind (obligatorische Versicherung).

Dies gilt auch für gemietete, geleaste oder geliehene Anlagen, soweit der Versicherungsnehmer für diese Anlagen die Sachgefahr trägt.

(2) Kurzfristig (= unterjährig) eingesetzte Anlagen gemäß (1) sind ebenfalls versichert.

(3) Energetisch betrieben sind Anlagen, die nicht mit der Körperkraft des Anwenders oder Patienten, sondern mit fremder Energie (z.B. elektrischem Strom, Gas, Vakuum, Federkraft oder Druckluft) betrieben werden können.

2. Geltungsbereich; Versicherungsort

2.1 Geltungsbereich; Versicherungsort

(1) Der Rahmenvertrag gilt für Versicherungsorte in der Bundesrepublik Deutschland; Ausnahme siehe Ziffer 2.2.

(2) Versicherungsschutz für bestimmungsgemäß stationär einsetzbare Anlagen (Ziffer 2.2 (2)) besteht in allen vom Versicherungsnehmer in der Bundesrepublik Deutschland genutzten Versicherungsorten (= Betriebsgrundstücken), sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Die vereinbarte Höchstentschädigungen bleiben unberührt.

2.2 Außerhalb des Versicherungsortes

(1) Die ALLIANZ haftet

- a) für bestimmungsgemäß beweglich einsetzbare, versicherte Anlagen/Geräte auch außerhalb des Versicherungsortes;
- b) für versicherte Anlagen auch während eines vorübergehenden stationären Aufenthaltes außerhalb des Versicherungsortes (z.B. zur Reparatur oder zu Wartungszwecken);
- c) im Falle von b) auch für Transporte auf den Verbindungswegen (z.B. zum Reparatur- oder Wartungsunternehmen), ausgenommen Umzüge zwischen Versicherungsorten;

Geltungsbereich: Europa

(2) Bestimmungsgemäß beweglich einsetzbare Anlagen/Geräte sind Sachen, die aufgrund ihrer technischen Konzeption für die mobile Nutzung vorgesehen sind und ihren Einsatzzweck während der "Bewegung" erfüllen. Alle anderen Sachen sind bestimmungsgemäß stationär einsetzbar.

(3) Die ALLIANZ leistet keinen Ersatz für Schäden außerhalb des Versicherungsortes, sofern ein Dritter für den Schaden bzw. Verlust zu haften hat; in Zweifelsfällen leistet die ALLIANZ vor. Die ALLIANZ hat das Recht, Regress zu nehmen bzw. sich Ansprüche des Versicherungsnehmers abtreten zu lassen.

3. Versicherungssumme; Unterversicherung

(1) Grundlage für die Festlegung der Versicherungssumme ist der jeweilige Listenpreis der versicherten Sachen im Neuzustand (Neuwert), zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

(2) Die ALLIANZ verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, sofern die Versicherungssumme gemäß § 5 Allianz ABE 2011 gebildet und deren Überprüfung gemäß Ziffer 7. vorgenommen wurde.

(3) Die vereinbarten Höchstentschädigungen bleiben unberührt.

4. Zusätzlich versicherte Kosten

(1) Nachfolgende Kosten sind bis zu den genannten Versicherungssummen je Versicherungsfall auf erstes Risiko versichert:

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß § 6 Nr. 3 a) Allianz ABE 2011 bis 25.000 EUR;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 6 Nr. 3 c) Allianz ABE 2011 bis 10.000 EUR;
- c) Luftfrachtkosten gemäß § 6 Nr. 3 d) Allianz ABE 2011 bis 10.000 EUR;
- d) Bergungskosten gemäß § 6 Nr. 3 e) Allianz ABE 2011 bis 10.000 EUR;
- e) Kosten für Erd-, Pflaster, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung gemäß § 6 Nr. 3 f) Allianz ABE 2011 bis 10.000 EUR.

Die Beträge vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

(2) Über diese Erstrisikosummen hinausgehende Kosten sind nur versichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

5. Höchstentschädigung

(1) Die Grenze der Entschädigung beträgt abweichend von § 7 Nr. 6 Allianz ABE 2011 je Versicherungsfall

- a) bis zum 1,2-fachen der Versicherungssumme des Versicherungsortes, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist;
- b) bis 125.000 EUR, wenn für den Versicherungsort eine niedrigere oder keine Versicherungssumme dokumentiert ist.

Als Versicherungssumme gilt hierbei die für den jeweiligen Versicherungsort zuletzt dokumentierte Versicherungssumme, zuzüglich der Versicherungssumme bereits erteilter, jedoch noch nicht dokumentierter vorläufiger Dekungen.

Die Grenze der Entschädigung beinhaltet sämtliche für den Versicherungsfall aufzuwendende Kosten, also auch Entschädigungsleistungen nach (2), (3) und Ziffer 4.

(2) Außerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 2.2) beträgt die Grenze der Entschädigung 50.000 EUR je Versicherungsfall.

(3) Kann die Reparatur einer versicherten Sache nicht innerhalb von Europa erfolgen, wird Ersatz nur in dem Umfang geleistet, wie dies bei einer in diesem Gebiet hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften notwendig wäre.

6. Selbstbehalt

Gemäß § 7 Nr. 9 Allianz ABE 2011 gilt ein Selbstbehalt von 250 EUR je Versicherungsfall, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.

7. Meldeverfahren; Stichtagsmeldung

(1) Zu Beginn des Rahmenvertrages wird für die versicherten Sachen gemäß Ziffer 1. die Versicherungssumme anhand des tatsächlich vorhandenen Gesamtumfanges/ Gesamtwertes festgesetzt.

(2) Für Änderungen der versicherten Sachen hat der Versicherungsnehmer jeweils zum 01.01. (Stichtag) den Gesamtwert der Neuzugänge, Erweiterungen und Abgänge der vorausgegangenen 12 Monate zu ermitteln und diesen der ALLIANZ bis spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres zu melden.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Für

- a) Veränderungen (Erweiterungen/Austausch) zu versicherten Sachen,
- b) Neuzugänge von Sachen gemäß Ziffer 1.

beginnt der Versicherungsschutz ab Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig davon, ob die Sache betriebsfertig ist oder erst noch aufgebaut wird.

Voraussetzung ist die Anmeldung zum Stichtag gemäß Ziffer 7. (2).

(2) Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor Beginn dieses Rahmenvertrages.

8.2 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet entweder mit Risikowegfall oder mit Ende des Rahmenvertrages/des jeweiligen Einzelvertrages.

9. Zusätzliche Vereinbarungen

9.1 Standard-Software:
(ausgenommen Datentechnik; nach Teil C versichert)

Die vom Hersteller mit der Anlage mitgelieferte Standard-Software bzw. deren Wiederbeschaffungskosten sind mitversichert, soweit die Standard-Software im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Totalschaden an der Anlage verloren geht und bei der Festlegung der Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

9.2 MR-Anlagen:

(1) Die Kosten für das Aufwärmen und/oder Abkühlen des Kryostaten sind nur versichert, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der Anlage entstanden sind. Vereisungen gelten nicht als Sachschaden.

(2) Kühlmittel wie z.B. Helium, Stickstoff usw. sind Betriebsstoffe.

Besondere Bedingungen Teil C: Softwareversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

(1) Bei den über den Rahmenvertrag versicherten Anlagen der kommerziellen Datentechnik (nicht z.B. MR-Anlagen, Computertomographen) sind, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, zusätzlich versichert:

Kosten für die Wiederherstellung von

- Daten;
- betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen, einschließlich kopiergeschützten Programmen, und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist;

soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.

(2) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von § 1 Nr. 2a) Allianz ABE 2011 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die ALLIANZ leistet Entschädigung, sofern der Verlust die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist

(1) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß § 2 Allianz ABE 2011 an dem Datenträger oder der

Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;

(2) durch:

- Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/ Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von (3));
- Über- oder Unterspannung;
- elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
- höhere Gewalt.

(3) Die ALLIANZ leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht

- innerhalb des Versicherungsortes;
- für Sicherungs- und Wechseldatenträger zusätzlich in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Verbindungswegen.

5. Entschädigungsleistung

(1) Die ALLIANZ entschädigt abweichend von § 7 Allianz ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
- Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderliche Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- Wiederbeschaffung einschließlich neuerlichem Lizenzerwerb und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z.B. Quellcodes);
- Kosten bei einem gemäß § 2 Allianz ABE 2011 versicherten Schaden an dem versicherten Wechseldatenträger für dessen Wiederbeschaffung.

(2) Die ALLIANZ leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

- für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
- für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

e) für Vermögensschäden oder andere als in Ziffer 3. genannte Sachschäden.

6. Versicherungssumme; Unterversicherung

(1) Die Versicherungssumme beträgt 10 % der gesamten Sach-Versicherungssumme gemäß Teil B Ziffer 3. (1), sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist; die Höchstentschädigungsbeträge nach Teil B Ziffer 5. bleiben unberührt.

(2) Die ALLIANZ verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

7. Höchstentschädigung

(1) Die Grenze der Entschädigung beträgt abweichend von § 7 Nr. 6 Allianz ABE 2011 je Versicherungsfall (nach Abzug des Selbstbehaltes)

- bei Schäden/Gefahren gemäß Ziffer 3. (1) die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme gemäß Ziffer 6. (1);
- 500.000 EUR bei Schäden/Gefahren gemäß 3. (2), jedoch insgesamt nicht mehr die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme gemäß Ziffer 6. (1);
- 25.000 EUR für den neuerlichen Lizenzerwerb von kopiergeschützten Programmen, jedoch nicht mehr als 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme gemäß Ziffer 6. (1).

(2) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt die ALLIANZ nur den Zeitwert der versicherten Wechseldatenträger.

8. Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt von 10 %, mindestens 500 EUR gekürzt, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.

9. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

(1) Ergänzend zu § 19 Nr. 1a) Allianz ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d.h Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
- b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z.B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
- c) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z.B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
- d) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieb-

lichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (1) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann die ALLIANZ nach Maßgabe von § 19 Allianz ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefaherhöhung, gilt § 20 Absatz 2 Allianz ABE 2011. Danach kann die ALLIANZ kündigen oder leistungsfrei sein.

Besondere Bedingungen Teil D: Betriebsunterbrechungs(BU)-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

(1) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer nach Teil B Ziffer 1. versicherten Sache infolge eines eingetretenen Sachschadens gemäß § 2 Allianz ABE 2011 unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt die ALLIANZ den dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstehenden Unterbrechungsschaden (Ziffer 2.), sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.

Sachschaden gemäß § 2 Allianz ABE 2011 ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache sowie das unvorhergesehene Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Die beim Löschen oder Überschreiben von Informationen auf Datenträgern erfolgenden Veränderungen der magnetischen, elektrischen oder optischen Struktur der Speichermedien sind nicht einem Sachschaden an der versicherten Sache (im Sinne von § 2 Nr. 1 Allianz ABE 2011) gleichzusetzen.

Ein reiner Stillstand der versicherten Sache, insbesondere verursacht durch die Verwendung fehlerhafter oder inkompatibler Software, ist kein Sachschaden.

(2) Zusätzlich zu (1) wird ein Unterbrechungsschaden auch dann ersetzt, wenn die Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache durch einen Sachschaden im Sinne von § 2 Nr. 1 d) bis f) Allianz ABE 2011 an Gebäuden, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, unterbrochen ist.

(3) Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an

- a) Hilfs- oder Betriebsstoffen oder an Verbrauchsmaterialien oder Arbeitsmitteln;
- b) Werkzeugen aller Art sowie sonstigen auswechselbaren Teilen, die der Anpassung der Sache an verschiedenartige Arbeitsvorgänge dienen;
- c) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- d) Wechseldatenträgern, auch wenn sie Teil einer versicherten Sache sind. Wechseldatenträger sind das Datenträgermaterial (wiederkehrend zu verwendendes Speichermedium für maschinenlesbare externe Informationen) sowie die darauf befindlichen maschinenlesbaren externen Informationen. Externe Informationen sind Daten, die außerhalb der Zentraleinheit (Rechen-, Steuerwerk und Arbeitsspeicher), z.B. auf Magnetplatten, Magnetbänder, Lochkarten, Magnetkontokarten oder Klarschriftbelegen gespeichert sind.

Dies gilt auch, wenn es sich um Folgen eines Sachschadens an einer nach Teil B Ziffer 1. versicherten Sache handelt.

2. Unterbrechungsschaden; Haftzeit

(1) Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb.

(2) Die ALLIANZ haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

- a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
- b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- d) durch den Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- e) durch einen Sachschaden an Wechseldatenträgern, auch wenn sie Teil einer versicherten Sache sind.

(3) Die ALLIANZ haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftzeit).

3. Betriebsgewinn und Kosten

(1) Betriebsgewinn ist der Gewinn aus Dienstleistungen mit Ausnahme der Gewinne, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

(2) Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatz- und Verbrauchssteuern, Ausfuhrzöllen;
- c) Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- d) umsatzabhängigen Versicherungsbeiträgen;
- e) umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;
- f) Kosten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
- g) Vertrags- und Konventionalstrafen.

4. Versicherungssumme; Umfang der Entschädigung; Unterversicherung

(1) Die Versicherungssumme beträgt 50 % der gesamten Sach-Versicherungssumme gemäß Teil B Ziffer 3. (1), sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist; die Höchstentschädigungsbeträge nach Teil B Ziffer 5. bleiben unberührt.

Pro Jahr gelten 264 Arbeitstage vereinbart. Die Höchstentschädigung pro Arbeitstag ergibt sich durch Teilung der zuletzt dokumentierten BU-Versicherungssumme durch die vereinbarten Arbeitstage pro Jahr.

(2) Zu ersetzen sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunter-

brechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

(3) Die nach (2) zu errechnende Entschädigung aus der BU-Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der vereinbarten Höchstentschädigung pro Arbeitstag mit der Anzahl der Arbeitstage, an denen gearbeitet worden wäre, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. Dieser Betrag vermindert sich jedoch, soweit andernfalls die Entschädigung zu einer Bereicherung führen würde.

Betriebsgewinn und Kosten werden nicht ersetzt, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

(4) Die ALLIANZ verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

5. Selbstbehalt

Der gemäß Ziffer 4. (2) und (3) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt beträgt 2 Arbeitstage, sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist.

Der Versicherungsnehmer hat dabei den Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält, wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der versicherten Sachen. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

6. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Die ALLIANZ ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung der ALLIANZ macht.

(2) Nicht versichert sind Aufwendungen

- a) soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt oder
- b) soweit sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, dass die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung der ALLIANZ beruhen.

7. Sachverständigenverfahren

Kommt es zu einem Sachverständigenverfahren, so bleibt den Sachverständigen die Art der Schadenermittlung

überlassen. Sie haben den Gang der Schadenermittlung darzulegen und die Schadenhöhe zu begründen.

8. Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Für Unterbrechungsschäden infolge eines Erwärmungs- und/oder Abkühlungsvorganges am Kryostaten leistet die ALLIANZ Entschädigung nur, wenn dieser im direkten Zusammenhang mit der Reparatur eines Sachschadens notwendig wird.

(2) Für Unterbrechungsschäden, deren Ursache auf ein Tun oder Unterlassen der Wartungs-, Service- oder Reparaturfirma zurückzuführen ist, leistet die ALLIANZ ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung.

Anhang: Anlagenspezifikation

(1) Medizintechnik *

- Röntgenanlagen
- Medizinische Fernsehtechnik
- Elektromedizin
 - Geräte für Diagnostik und Therapie
 - Physikalisch medizinische Geräte
 - Laborgeräte und Laborsysteme
 - Thermographieanlagen
 - Ultraschallgeräte
- Computertomographen
- Digitale Bildverarbeitungsanlagen
- MR-Anlagen (einschl. Faraday-Käfig / HF-Kabine)
- Lithotripsie-Anlagen
- Nuklearmedizin
 - Untersuchungsgeräte
 - Bestrahlungsgeräte (Strahlenmessgeräte)
- Beschleunigeranlagen

* energetisch betrieben (Definition siehe Teil B Ziffer 1. (3))

(2) Allgemeintechnik

- Nachrichtentechnik
 - Fernsprechanlagen
 - Sprech- und Rufanlagen (z.B. Gegen-, Wechsel-, Türsprechanlagen)
 - Sicherungs- und Meldetechnik (z.B. Brandmelde-, Einbruchmelde-, Notrufanlagen)
 - Zeiterfassungs-, Zutrittskontrollanlagen
- Datentechnik
 - Datenverarbeitungsanlagen - stationär (z.B. EDV-Anlagen, Personalcomputer)
 - Mobile EDV-Geräte: Laptops, Notebooks
- Bürotechnik
 - Kopiergeräte, Telefax- und Telexgeräte
 - Mikrofilm-, Mikrofichelesegeräte
 - Diktiergeräte
 - elektrische Schreib- und Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte (z.B. Aktenvernichter, Stempler, Etikettiergeräte)
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte (z.B. Projektoren, Beamer)
- Funktechnik
 - Funkanlagen/-geräte
 - Antennenanlagen

Versichert sind die dazugehörige Versorgungstechnik und Verkabelung wie

- Klimageräte und -anlagen
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Netzersatzanlagen (NEA)
- Frequenzumformer
- Verkabelung/Vernetzung (Innen- und Außenleitungen)

(3) Kaufmännische Praxiseinrichtung

Soweit vereinbart sind die gesamte kaufmännische Praxiseinrichtung und die gesamten Vorräte gemäß Besondere Vereinbarung "Zusatzversicherung für die kaufmännische Praxiseinrichtung" (Druckstück TV 429/01) versichert.